



Amtsblatt

der

Stadt Brilon / Hochsauerland

Amtliches Veröffentlichungsorgan der Stadt Brilon
Herausgeber: Stadt Brilon, Der Bürgermeister, Am Markt 1, 59929 Brilon

Das Erscheinen wird mit Inhaltsangabe in der Ortsausgabe der in Brilon
erscheinenden Tageszeitung WESTFALENPOST bekanntgegeben.
Bezug durch die Stadtverwaltung, Fachbereich 1

Nr. 13

Brilon, 23.12.2020

Jahrgang 50

INHALT:

- 1) Bekanntmachung des Beschlusses über die Gültigkeit der Wahl des Bürgermeisters der Stadt Brilon vom 13. September 2020
- 2) Bekanntmachung des Beschlusses über die Gültigkeit der Wahl der Vertretung der Stadt Brilon vom 13. September 2020
- 3) Bekanntmachung über die Teileinziehung der Wegeparzelle »Freudental«, Gemarkung Thülen, Flur 8, Flurstück 800
- 4) Bekanntmachung über die beantragte Teileinziehung der Wegeparzelle »Oststraße«, Gemarkung Brilon, Flur 62, Flurstück 1043
- 5) Bekanntmachung über die beantragte Teileinziehung der Wegeparzelle »Aufm Warenberg«, Gemarkung Altenbüren, Flur 6, Flurstück 66
- 6) Bekanntmachung der Satzung über die Hebesätze für die Gemeindesteuern der Stadt Brilon für das Haushaltsjahr 2021 (Hebesatzsatzung)
- 7) 103. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Brilon im Bereich der Kernstadt, Bereich "Streitfeld" und Bebauungsplan Brilon-Stadt Nr. 129 a "Streitfeld"
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) Satz 1 BauGB
- 8) Straßen- und Wegekonzept der Stadt Brilon 2021 bis 2025

Bekanntmachung

des Beschlusses über die Gültigkeit der Wahl des Bürgermeisters der Stadt Brilon vom 13. September 2020

Der Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Brilon hat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2020 im Wege der Delegation der Entscheidungsbefugnisse des Rates anlässlich einer epidemischen Lage von landesweiter Tragweite gemäß § 60 Absatz 2 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beschlossen, die Wahl des Bürgermeisters der Stadt Brilon vom 13. September 2020 gemäß § 40 Absatz 1 Buchstabe d) Kommunalwahlgesetz (KWahlG) für gültig zu erklären, da keiner der in § 40 Absatz 1 Buchstaben b) und c) KWahlG genannten Tatbestände vorliegt.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 65 Satz 2 in Verbindung mit § 75a Kommunalwahlordnung (KWahlO) öffentlich bekannt gemacht.

Gegen diesen Beschluss kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstraße 1, 59821 Arnsberg, erhoben werden. Die Klage steht auch der Aufsichtsbehörde zu. Ein Vorverfahren nach dem 8. Abschnitt der Verwaltungsgerichtsordnung findet nicht statt.

Brilon, den 18. Dezember 2020

Stadt Brilon
Der Wahlleiter

Huxoll



Bekanntmachung

des Beschlusses über die Gültigkeit der Wahl der Vertretung der Stadt Brilon vom 13. September 2020

Der Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Brilon hat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2020 im Wege der Delegation der Entscheidungsbefugnisse des Rates anlässlich einer epidemischen Lage von landesweiter Tragweite gemäß § 60 Absatz 2 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beschlossen, die Rücknahme des Einspruches als wirksam anzuerkennen, den Einspruch zugleich aber hilfsweise als unzulässig und unbegründet zurückzuweisen und die Wahl der Vertretung der Stadt Brilon vom 13. September 2020 gemäß § 40 Absatz 1 Buchstabe d) Kommunalwahlgesetz (KWahlG) für gültig zu erklären, da keiner der in § 40 Absatz 1 Buchstaben a) bis c) KWahlG genannten Tatbestände vorliegt.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 65 Satz 2 Kommunalwahlordnung (KWahlO) öffentlich bekannt gemacht.

Gegen diesen Beschluss kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstraße 1, 59821 Arnsberg, erhoben werden. Die Klage steht auch der Aufsichtsbehörde zu. Ein Vorverfahren nach dem 8. Abschnitt der Verwaltungsgerichtsordnung findet nicht statt.

Brilon, den 18. Dezember 2020

Stadt Brilon
Der Wahlleiter


Huxoll





Bekanntmachung

über die Teileinziehung der Wegeparzelle »Freudental«, Gemarkung Thülen, Flur 8, Flurstück 800.

Der Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Brilon hat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2020 im Wege der Delegation der Entscheidungsbefugnisse des Rates anlässlich einer epidemischen Lage von landesweiter Tragweite gemäß § 60 Absatz 2 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beschlossen, die oben genannte Wegeparzelle in einer Größe von ca. 40 qm einzuziehen und den öffentlichen Verkehr auszuschließen. Die einzuziehende Fläche ergibt sich aus der Anlage.

Die Einziehung wird hiermit bekannt gemacht.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstraße 1, 59821 Arnsberg, erheben. Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden und muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

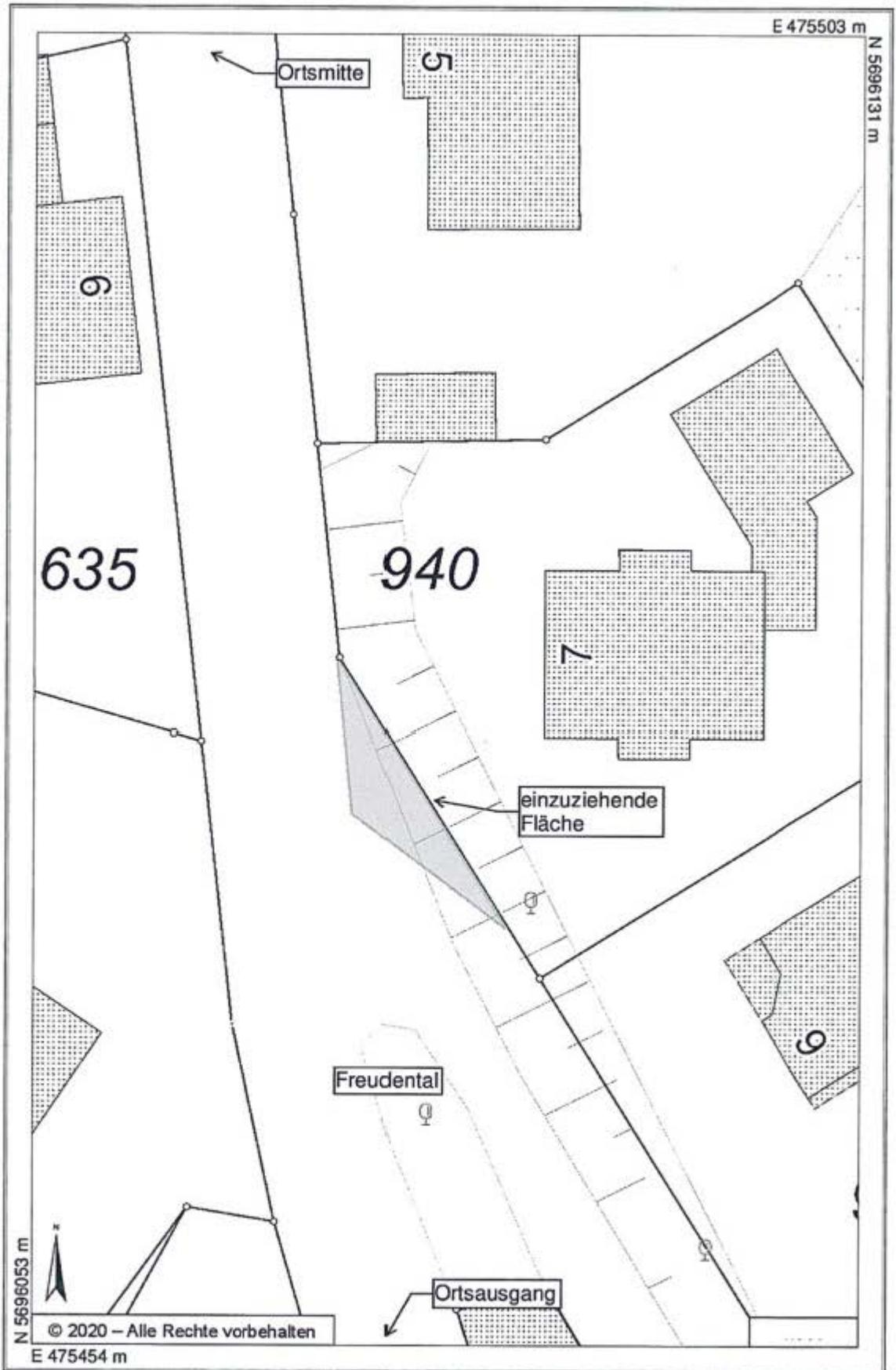
Brilon, den 18. Dezember 2020

Stadt Brilon
Der Bürgermeister


Dr. Baitsch



Anlage





Bekanntmachung

über die beantragte Teileinziehung der Wegeparzelle

»Oststraße«, Gemarkung Brilon, Flur 62, Flurstück 1043 in einer Größe von ca. 103 qm.

Die Teileinziehung der genannten Wegeparzelle wurde beantragt.

Dieser Antrag wird gemäß § 7 Absatz 4 des Straßen- und Wegegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.09.1995 (GV. NW. S. 1028/SGV NW 91) in der zurzeit gültigen Fassung hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Einwendungen gegen die beantragte Einziehung der Wegefläche können während der Dienststunden (montags bis freitags von 8.15 bis 12.30 Uhr und donnerstags zusätzlich von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr) schriftlich oder zur Niederschrift innerhalb von drei Monaten, vom Tage der Bekanntmachung an gerechnet, bei der Stadtverwaltung Brilon, Verwaltungsgebäude Bahnhofstraße 33, Zimmer 11 erhoben und Einsicht in die Flurkarte genommen werden.

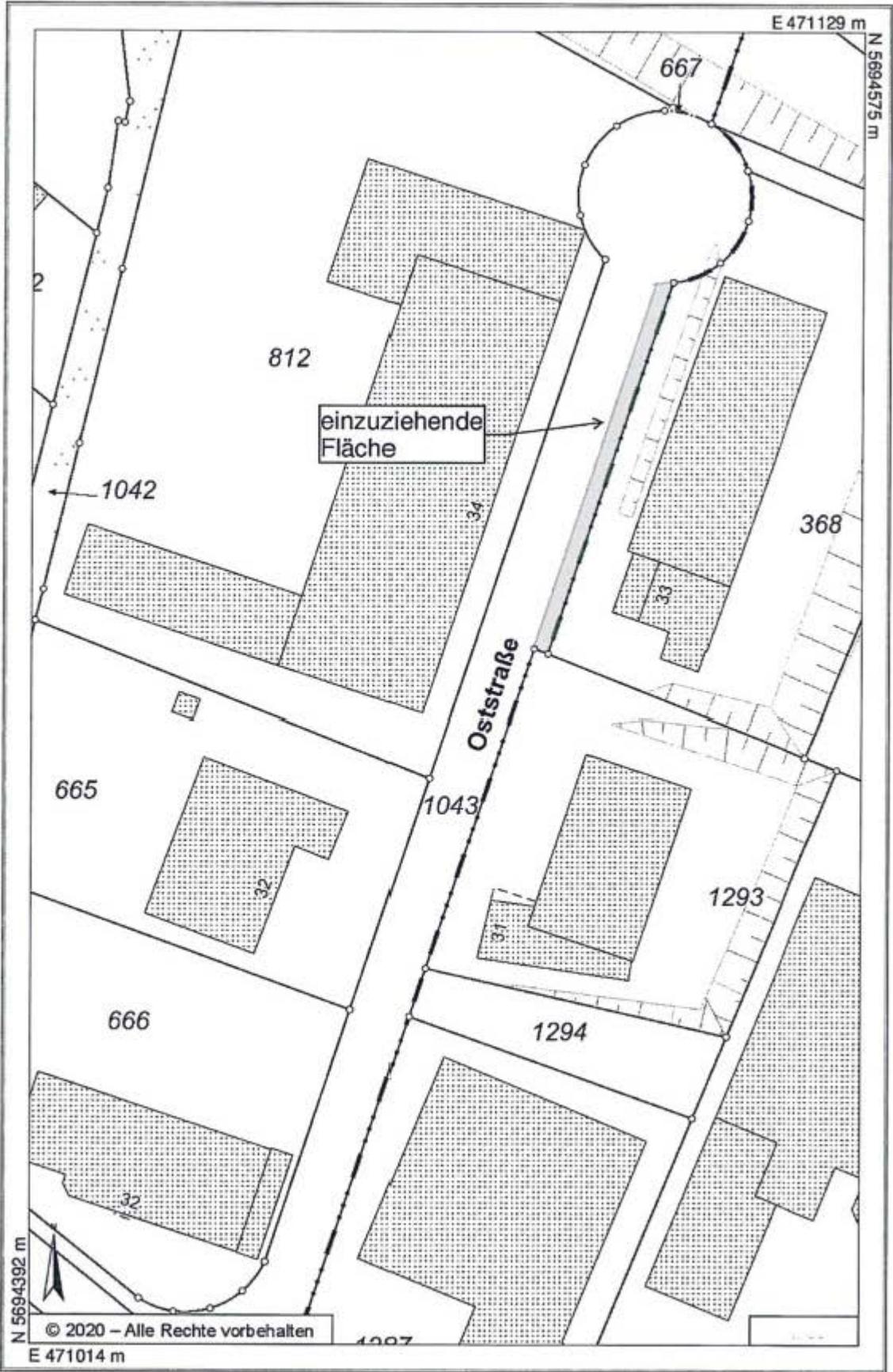
Brilon, den 18. Dezember 2020

Stadt Brilon
Der Bürgermeister


Dr. Bartsch



Anlage





Bekanntmachung

über die beantragte Teileinziehung der Wegeparzelle

»Aufm Warenberg«, Gemarkung Altenbüren, Flur 6, Flurstück 66 in einer Größe von ca. 610 qm.

Die Teileinziehung der genannten Wegeparzelle wurde beantragt.

Dieser Antrag wird gemäß § 7 Absatz 4 des Straßen- und Wegegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.09.1995 (GV. NW. S. 1028/SGV NW 91) in der zurzeit gültigen Fassung hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Einwendungen gegen die beantragte Einziehung der Wegefläche können während der Dienststunden (montags bis freitags von 8.15 bis 12.30 Uhr und donnerstags zusätzlich von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr) schriftlich oder zur Niederschrift innerhalb von drei Monaten, vom Tage der Bekanntmachung an gerechnet, bei der Stadtverwaltung Brilon, Verwaltungsgebäude Bahnhofstraße 33, Zimmer 11 erhoben und Einsicht in die Flurkarte genommen werden.

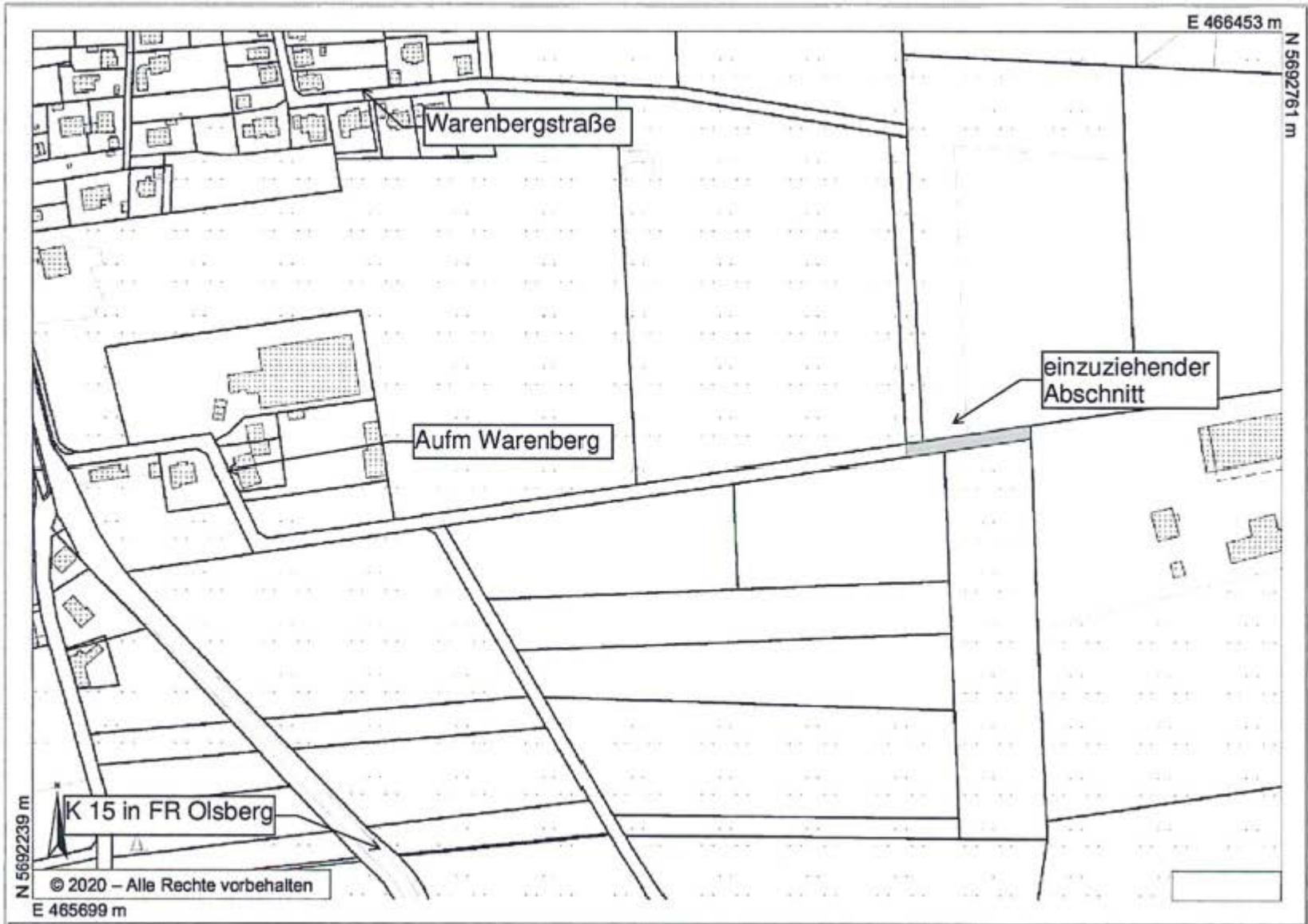
Brilon, den 18. Dezember 2020

Stadt Brilon
Der Bürgermeister


Dr. Bartsch



Anlage



Satzung

über die Hebesätze für die Gemeindesteuern der Stadt Brilon für das Haushaltsjahr 2021 (Hebesatzsatzung) vom 18.12.2020

Auf Grund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994, in der derzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit § 25 Grundsteuergesetz vom 7. August 1973 und § 16 Gewerbesteuergesetz vom 15.10.2002, in der derzeit jeweils gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Brilon am 17.12.2020 folgende Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2021 beschlossen:

§ 1

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2021 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|--|------------------|
| a) für die land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A) | 270 v. H. |
| b) für die Grundstücke (B) | 480 v. H. |

2. Gewerbesteuer

- | | |
|------------------------|------------------|
| nach dem Gewerbeertrag | 434 v. H. |
|------------------------|------------------|

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Hebesätze für die Gemeindesteuern der Stadt Brilon für das Haushaltsjahr 2021 (Hebesatzsatzung) vom 18. Dezember 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet, oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Brilon vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Brilon, den 18. Dezember 2020

Der Bürgermeister:



Dr. Christof Bartsch

Bekanntmachung

103. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Brilon im Bereich der Kernstadt, Bereich "Streitfeld"

und

Bebauungsplan Brilon-Stadt Nr. 129 a "Streitfeld"

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

gemäß § 3 (1) Satz 1 BauGB

Der Rat der Stadt Brilon hat in seiner Sitzung am 27.08.2020 die Aufstellungsbeschlüsse für die o. g. 103. Flächennutzungsplanänderung (kurz: 103. FNPÄ) und den Bebauungsplan Brilon-Stadt Nr. 129 a "Streitfeld" (kurz: BPlan Nr. 129 a) gefasst.

In seiner Sitzung am 17.12.2020 hat der Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Brilon beschlossen, den Verfahrensschritt der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) Satz 1 BauGB für beide Bauleitplanverfahren parallel und aufgrund der aktuellen Gesundheitslage (Corona-Pandemie) nicht im Rahmen einer Bürgerversammlung sondern in alternativer Form durchzuführen.

Ziel der Planverfahren ist es, einem an der Möhnestraße ansässigen Unternehmen zur Sicherung seines Betriebsstandortes eine gewerbliche Erweiterungsfläche zur Verfügung zu stellen. Das Plangebiet umfasst neben dem westlichen Bereich der ehemaligen Klärteiche (Gemarkung Brilon, Flur 8, Flurstück 470) und den südlich angrenzenden Grundstücken (Parzellen 487 und 492) auch Teile der Straße Ostring, die die südliche Plangebietsgrenze bildet.

Zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen soll im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Brilon eine ca. 1,5 ha große "Fläche für Versorgungsanlagen mit der Zweckbestimmung - Abwasser-" in eine "Gewerbliche Baufläche (G)" gleicher Größe umgewandelt werden. Parallel dazu wird mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Brilon-Stadt Nr. 129 a "Streitfeld" ein -GE-Gewerbegebiet festgesetzt.

Zur frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit liegen folgende Unterlagen:

- 1) Zeichnerische Darstellung der 103. FNPÄ
- 2) Planentwurf des BPlanes Nr. 129 a
- 3) Planbegründung zur 103. FNPÄ
- 4) Planbegründung zum BPlan Nr. 129 a
- 5) Umweltbericht zur Aufstellung des BPlans Nr. 129 a in Verbindung mit der 103. FNPÄ
- 6) Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zur Aufstellung des BPlans Nr. 129 a in Verbindung mit der 103. FNPÄ
- 7) Übersichtskarte Plangebietsabgrenzung 103. FNPÄ
- 8) Übersichtskarte Plangebietsabgrenzung BPlan Nr. 129 a

gemäß § 3 (1) Satz 1 BauGB in der Zeit vom

04. Januar bis einschließlich 05. Februar 2021

zu jedermanns Einsicht im Rathaus der Stadt Brilon, Am Markt 1, Fachbereich IV -Bauwesen-, Abteilung Stadtplanung, Vorraum zu Zimmer 32, während der Dienststunden (montags bis mittwochs 8.30 - 12.30 Uhr und 14.00 - 15.45 Uhr, donnerstags 8.30 - 12.30 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr und freitags 8.30 - 13.00 Uhr) öffentlich aus. Eine Einsichtnahme ist nur nach vorheriger Terminvereinbarung möglich (s. Hinweis unten).

Zusätzlich können die vorgenannten Unterlagen und ein Exemplar dieser Bekanntmachung über das Internetportal der Stadtplanungsabteilung der Stadt Brilon

- <https://www.stadtplanung-brilon.de>

unter der Rubrik "Bauleitpläne", Unterpunkt "Bauleitpläne im Verfahren" bzw. Unterpunkt "Aktuelle Bürgerbeteiligungen" (für den Zeitraum der Offenlegung) eingesehen werden.

Während der Beteiligungsfrist können sich interessierte Bürgerinnen und Bürger über die allgemeinen Ziele und Zwecke und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung sowie über alternative Lösungen informieren. Es besteht Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung im Rahmen eines Telefongesprächs oder -nach vorheriger Terminvereinbarung (s. Hinweis unten)- durch persönliche Vorsprache bei der Abteilung Stadtplanung.

Bis zum 05. Februar 2020 können Stellungnahmen zum Planvorhaben insbesondere schriftlich, elektronisch per Fax (02961/794-108) oder per E-Mail (planung@brilon.de) sowie über das o. g. Internetportal der Abteilung Stadtplanung abgegeben werden. Eingaben zur Niederschrift sind pandemiebedingt nur nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung (s. Hinweis unten) möglich. Die Eingaben müssen Namen und Adresse des Einwenders eindeutig erkennen lassen.

Der Änderungsbereich des Flächennutzungsplanes und die Abgrenzung des Bebauungsplangebietes sind aus den beigefügten Übersichtsplänen ersichtlich.

Hinweis

Aufgrund der aktuellen Gesundheitslage (Corona-Pandemie) kommt es zu Einschränkungen. Die Verwaltungsgebäude der Stadt Brilon sind bis auf weiteres für den Publikumsverkehr geschlossen. Ein Zugang zu den Planunterlagen ist daher nur nach vorheriger Terminvereinbarung per Telefon (02961/794-150 Herrn Oswald - 02961/794-147 Frau Fischer) oder per E-Mail unter planung@brilon.de möglich. Gleiches gilt für eine persönliche Vorsprache oder die Abgabe einer Stellungnahme zur Niederschrift.

Im Rathaus besteht regelmäßig die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung. Eine Anmeldung im Foyer ist erforderlich. Zur Rückverfolgbarkeit werden die Kontaktdaten der Besucher erfasst und für vier Wochen aufbewahrt.

Bitte halten Sie den Mindestabstand von 1,50 m zu anderen Personen ein und beachten Sie die allgemein bekannten Regeln zur Hygiene und Desinfektion.

Im Übrigen sind die Bestimmungen der Coronaschutzverordnung (CoronaSchVO) in der zum Zeitraum der Offenlegung geltenden Fassung einzuhalten.

Bekanntmachungsanordnung

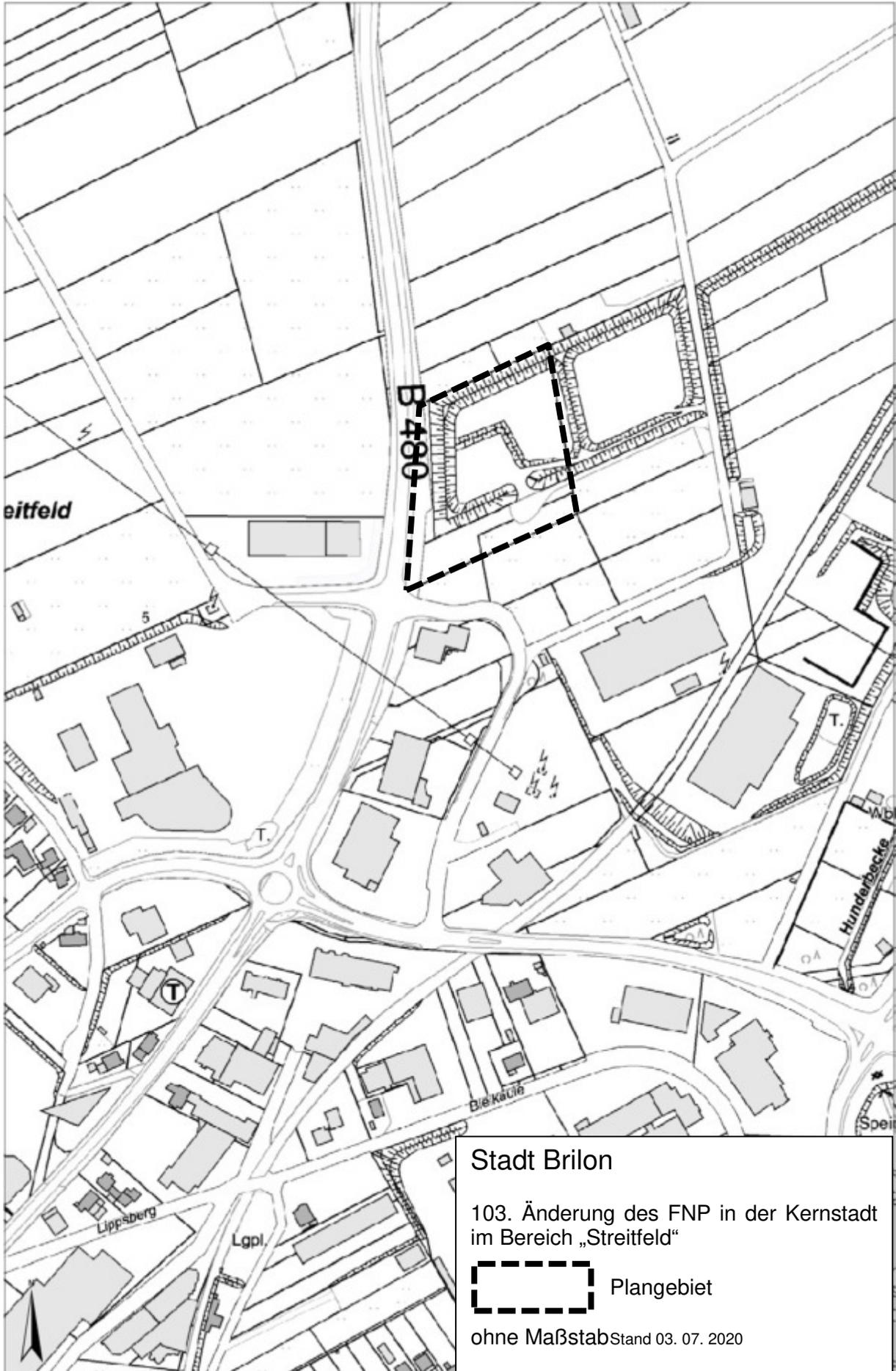
Die ortsübliche Bekanntmachung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit wird hiermit angeordnet.

Brilon, den 21. Dezember 2020

Der Bürgermeister



Dr. Bartsch

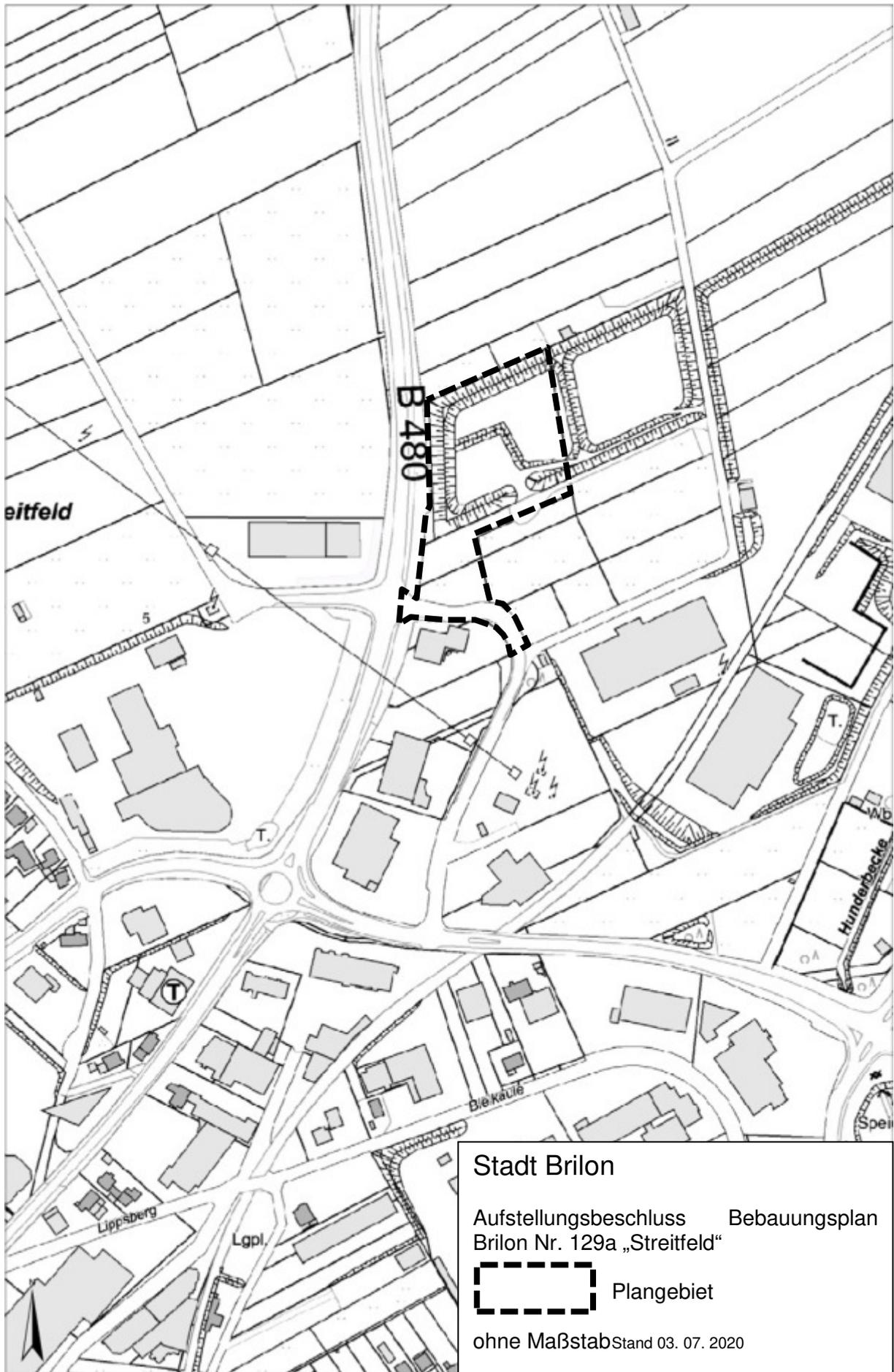


Stadt Brilon

103. Änderung des FNP in der Kernstadt
im Bereich „Streitfeld“

 Plangebiet

ohne Maßstab Stand 03. 07. 2020



Stadt Brilon

Aufstellungsbeschluss Bebauungsplan
Brilon Nr. 129a „Streitfeld“

 Plangebiet

ohne Maßstab Stand 03. 07. 2020

Straßen- und Wegekonzept der Stadt Brilon 2021 bis 2025

Seit dem 01.01.2020 ist eine Änderung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (im Folgenden: KAG NRW) in Kraft getreten. Der Landesgesetzgeber hat in das Kommunalabgabengesetz einen neuen § 8a „Ergänzende Vorschriften für die Durchführung von Straßenausbaumaßnahmen und über die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen“ eingefügt.

Gemäß § 8a Abs. 1 KAG NRW hat jede Gemeinde ein gemeindliches Straßen- und Wegekonzept zu erstellen. Das Konzept beinhaltet die voraussichtlich geplanten beitragsfreien Straßenunterhaltungsmaßnahmen sowie die beabsichtigten beitragspflichtigen Straßenausbaumaßnahmen gemäß KAG NRW der nächsten 5 Jahre.

Das Straßen- und Wegekonzept beinhaltet dabei keine Vorentscheidungen über eine Straßenausbaumaßnahme.

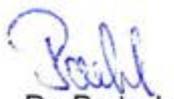
Der Landtag Nordrhein-Westfalen hat mit Beschluss vom 27. November 2020 nach § 11 Infektionsschutz- und Befugnisgesetzes NRW die epidemische Lage von landesweiter Tragweite für die Dauer von zwei Monaten bis zum 28. Januar 2021 festgestellt. Der Rat der Stadt Brilon hat in seiner Sitzung am 12. November 2020 einstimmig beschlossen, dass unter den Voraussetzungen des § 60 Abs. 2 GO NRW der Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Brilon in Angelegenheiten entscheidet, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, solange die festgestellte epidemische Lage von landesweiter Tragweite festgestellt ist, längstens jedoch bis zum 31.12.2020. Damit können alle Angelegenheiten, für die eine Zuständigkeit des Rates (§ 41 GO NRW) besteht, während der Dauer der Delegation durch den Haupt- und Finanzausschuss entschieden werden.

Der Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Brilon hat im Rahmen der Delegation nach § 60 Abs. 2 GO NRW in seiner Sitzung am 17.12.2020 das Straßen- und Wegekonzept der Stadt Brilon 2021 bis 2025 beschlossen.

Die Straßen- und Wegekonzept wird hiermit veröffentlicht. Die Veröffentlichung des Handlungskonzeptes soll für mehr Transparenz sorgen und die betroffenen Anlieger bzw. Grundstückseigentümer rechtzeitig über anstehende Baumaßnahmen informieren.

Eine Veröffentlichung erfolgt auch auf der Internetseite der Stadt Brilon unter:
www.brilon.de → Innovation & Stadtentwicklung → Straßen- und Wegekonzept.

Brilon, den 18.12.2020
Der Bürgermeister


Dr. Bartsch

Straßen- und Wegekonzept

der

Stadt Brilon

2021 bis 2025



Stand: 03.12.2020

Straßen- und Wegekonzept der Stadt Brilon 2021 bis 2025

1. Rechtliche Rahmenbedingungen

Seit dem 01.01.2020 ist eine Änderung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (im Folgenden: KAG) in Kraft getreten. Der Landesgesetzgeber hat in das Kommunalabgabengesetz einen neuen § 8a „Ergänzende Vorschriften für die Durchführung von Straßenausbaumaßnahmen und über die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen“ eingefügt.

Gemäß § 8a Absatz 1 KAG hat jede Gemeinde oder jeder Gemeindeverband ein gemeindliches Straßen- und Wegekonzept zu erstellen, welches vorhabenbezogen zu berücksichtigen hat, wann technisch, rechtlich und wirtschaftlich sinnvoll geplante Straßenunterhaltungsmaßnahmen möglich sind und wann beitragspflichtige Straßenausbaumaßnahmen an kommunalen Straßen erforderlich werden können. Das Straßen- und Wegekonzept ist über den 5-jährigen Zeitraum der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung anzulegen und bei Bedarf, mindestens jedoch alle zwei Jahre fortzuschreiben.

Das Straßen- und Wegekonzept beinhaltet dabei keine Vorentscheidungen über eine Straßenausbaumaßnahme. Ziel des Straßen- und Wegekonzeptes ist es, vorhabenbezogen Transparenz über geplante Straßenunterhaltungsmaßnahmen und Straßenausbaumaßnahmen herzustellen.

Gemäß § 8a Absatz 2 Satz 2 KAG sind die Gemeinden und Gemeindeverbände verpflichtet, dieses Muster für die Erstellung des gemeindlichen Straßen- und Wegekonzeptes zu verwenden. Sofern die Gemeinde oder der Gemeindeverband von dem Muster abweichen möchte, ist dies gemäß § 8a Absatz 2 Satz 3 KAG darzulegen und zu begründen. Dies ermöglicht es Kommunen, die bereits über transparente Darstellungen von straßen- und wegebezogenen Maßnahmen verfügen ihre bisherigen Darstellungsformen beizubehalten.

2. Tabellarische Darstellung von Straßenunterhaltungs- und Straßenausbaumaßnahmen

Die in den nachstehenden Tabellen einzutragenden Angaben sind auf das nach § 8a Absatz 1 KAG vorgegebene Minimum beschränkt. Gemeinden können darüber hinaus weitergehende Angaben machen (z.B. im Hinblick auf den zu erwartenden Kostenrahmen der geplanten Maßnahmen).

a) Geplante voraussichtlich beitragsfreie Straßenunterhaltungsmaßnahmen

Die nachfolgende Tabelle bezieht sich auf den 5-jährigen Zeitraum der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung. Die geplanten Unterhaltungsmaßnahmen unterliegen voraussichtlich nicht der anteiligen Finanzierung durch Grundstückseigentümer.

Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherungspflicht sind nicht enthalten.

Nr.	Ortsteil	Straßenname	Abschnitt von - bis	Geplante Unterhaltungsmaßnahme	Umsetzung im Jahr
1	Brilon	Hoppecker Straße	KV Gartenstrasse - Derkere Tor	DSK	2021
2	Brilon	Derkere Mauer	Derkere Tor - KV Strackestraße	DSK	2021
3	Brilon	Galmeistraße	Engelbertstraße - Ammertebühl	DSK	2021
4	Nehden	Mookweg Teilstück I		DSK	2021
5	Nehden	Mookweg Teilstück II		DSK	2021
6	Nehden	Kräuterhagen		DSK	2021
7	Hoppecke	Am Heerbeutel		DSK	2021
8	Hoppecke	Erlenstraße		DSK	2021
9	Brilon-Wald	Am Wehr		DSK	2021
10	Radlinghausen	Wallmei (Teilstück)		DSK	2021
11	Wülfe	Am Bulster (Teilstück)		DSK	2021
12	Alme	Almebachstraße		DSK	2022
13	Alme	Untere Bahnhofstraße		DSK	2022
14	Alme	Schloßstraße (Teilstück)		DSK	2022
15	Brilon	Keffelker Str. bis Nehdener Weg		DSK	2022
16	Thülen	Freudental Teilstück I		DSK	2022
17	Thülen	Freudental Teilstück II		DSK	2022
18	Brilon	Keffelker Straße	ab Bahnübergang - Papestraße	Deckenerneuerung	2022
19	Altenbüren	An der Haar (Teilstück)		Deckenerneuerung	2022
20	Gudenhagen-Petersborn	Gudenhagener Allee		Oberflächenbehandlung	2022
21	Madfeld	Bruchstraße		DSK	2023
22	Madfeld	Wilhelmstraße		DSK	2023
23	Madfeld	Wiesengrund		DSK	2023
24	Madfeld	Eggestraße		DSK	2023
25	Scharfenberg	Auf'm Ufer (Teilstück)		DSK	2023
26	Scharfenberg	Bernhardusstraße		DSK	2023
27	Scharfenberg	Schützenring (Teilstück)		DSK	2023
28	Bontkirchen	Am Hagen (Teilstück)		DSK	2023
29	Bontkirchen	Itterstraße		DSK	2023
30	Bontkirchen	St. Vitus Straße		DSK	2023
31	Bontkirchen	Zum Sonnenborn (Teilstück)		DSK	2023
32	Brilon	Eselskamp		DSK	2024
33	Brilon	Finkenweg- Andreasstraße		DSK	2024
34	Brilon	Thursoer Straße		DSK	2024

Nr.	Ortsteil	Straßenname	Abschnitt von - bis	Geplante Unterhaltungsmaßnahme	Umsetzung im Jahr
35	Hoppecke	Berliner Straße (Teilstück)		DSK	2024
36	Hoppecke	Carl-Zoellner-Straße (Teilstück)		DSK	2024
37	Hoppecke	Dominitstraße (Teilstück)		DSK	2024
38	Hoppecke	Heinrich-Jansen-Straße (Teilstück)		DSK	2024
39	Thülen	Quellenweg		DSK	2024
40	Thülen	Auf'm Bruch		DSK	2024
41	Rösenbeck	Laurentiusstraße (Teilstück)		DSK	2024
42	Rösenbeck	Im Schling (Teilstück)		DSK	2024
43	Rösenbeck	Zum Wildhagen (Teilstück)		DSK	2024
44	Altenbüren	Am Friedhof		DSK	2025
45	Altenbüren	Jösters Hof		DSK	2025
46	Brilon	Friedrichstraße		DSK	2025
47	Brilon	Nachtigallenweg		DSK	2025
48	Brilon	Drosselweg		DSK	2025
49	Brilon	Am Finkenherd (Teilstück)		DSK	2025
50	Brilon	Amselweg		DSK	2025
51	Nehden	Zur Kapelle (Teilstück)		DSK	2025
52	Nehden	Fichtenweg		DSK	2025
53	Messinghausen	An der Hoppecke		DSK	2025
54	Messinghausen	Am Kirchberg (Teilstück)		DSK	2025
55	Bontkirchen	Zum Sonnenborn (Teilstück)		DSK	2025

b) Beabsichtigte beitragspflichtige Straßenausbaumaßnahmen

Die nachfolgende Tabelle bezieht sich auf den 5-jährigen Zeitraum der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung und benennt die derzeit vorgesehenen grundhaften Erneuerungen oder Verbesserungen an Straßen, Wegen und Plätzen, die eine Beitragspflicht auslösen.

Nr.	Ortsteil	Straßenname	Abschnitt von - bis	Konkrete Straßenausbaumaßnahme	Umsetzung im Jahr
1	Gudenhagen-Petersborn	Breslauer Straße	Königsberger Straße - Michaelstraße	Straßenvollausbau m. Kanalsanierung	2021
2	Gudenhagen-Petersborn	Sudetenstraße / Triftweg	Königsberger Str. - Triftweg Triftweg - Rubezahlweg Rubezahlweg – Sudetenstr.	Straßenvollausbau m. Kanalsanierung	2021-2022
3	Hoppecke	Auf der Wankel	Komplett	Straßenvollausbau m. Kanalsanierung	2021
4	Scharfenberg	Im Siepen / Am Junker	Untere Straße - einschließlich Haus-Nr. 13 + 14	Straßenvollausbau m. Kanalsanierung	2021
5	Brilon	Nikolaistraße	Komplett	Straßenvollausbau m. Kanalsanierung	2022
6	Brilon	Scharfenberger Hof	Komplett	Straßenvollausbau m. Kanalsanierung	2022
7	Brilon	Hubertusstraße	Altenbriloner Straße - Friedrichstraße	Straßenvollausbau m. Kanalsanierung	2022
8	Brilon	Am Renzelsberg	In der Helle - Hohlweg	Straßenvollausbau m. Kanalsanierung	2022
9	Alme	Ludgerusstraße	Komplett	Straßenvollausbau m. Kanalsanierung	2022
10	Alme	Am Tinnhagen	Komplett	Straßenvollausbau m. Kanalsanierung	2022
11	Alme	Kreuzweg	Komplett	Straßenvollausbau m. Kanalsanierung	2022
12	Alme	Zum Mühlental	Komplett	Straßenvollausbau m. Kanalsanierung	2022
13	Altenbüren	Johannesstraße	Agathastraße bis einschl. Haus-Nr. 22	Straßenvollausbau m. Kanalsanierung	2022
14	Altenbüren	Desmecke	Komplett	Straßenvollausbau m. Kanalsanierung	2022
15	Altenbüren	Feldbrand	Komplett	Straßenvollausbau m. Kanalsanierung	2022
16	Hoppecke	Otto-Dörffer-Straße	Komplett	Straßenvollausbau m. Kanalsanierung	2022
17	Hoppecke	Parkstraße	Komplett	Straßenvollausbau m. Kanalsanierung	2022
18	Hoppecke	Heinrich-Jansen-Straße	ab Haus-Nr. 20 - Parkstraße	Straßenvollausbau m. Kanalsanierung	2022
19	Madfeld	Röhlenstraße	Bernhard-Bartmann-Straße - Zufahrt Haus-Nr. 21	Straßenvollausbau m. Kanalsanierung	2022
20	Madfeld	Margarethenhöhe	Komplett	Straßenvollausbau m. Kanalsanierung	2022
21	Madfeld	Am Bergeshof	Komplett	Straßenvollausbau m. Kanalsanierung	2022
22	Madfeld	Friedhofstraße	Bredelarer Straße - südlich Haus-Nr. 7	Straßenvollausbau m. Kanalsanierung	2022
23	Scharfenberg	Kälberkamp 2. BA	zw. An der Sonder – einschl. Haus-Nr. 27	Straßenvollausbau m. Kanalsanierung	2022
24	Scharfenberg	Bergstraße	Mittlere Straße - Hagedorn	Straßenvollausbau m. Kanalsanierung	2022

Nr.	Ortsteil	Straßenname	Abschnitt von - bis	Konkrete Straßenausbaumaßnahme	Umsetzung im Jahr
25	Scharfenberg	Peter-Knaden-Straße	Untere Straße - Beginn Außenbereich	Straßenvollausbau m. Kanalsanierung	2022
26	Scharfenberg	Mittlere Straße	Peter-Knaden-Straße - Bergstraße	Straßenvollausbau m. Kanalsanierung	2022
27	Brilon	Marktstraße	Marktgasse - Obere Mauer	Straßenvollausbau m. Kanalsanierung	2023
28	Brilon	Hasselborn	unterhalb Haus-Nr. 47 - Bleikaule	Straßenvollausbau o. Kanalsanierung	2023
29	Alme	Hermann-Löns-Straße	Komplett	Straßenvollausbau m. Kanalsanierung	2023
30	Brilon-Wald	Korbacher Straße	Straße am Bahnhof	Straßenvollausbau m. Kanalsanierung	2023
31	Scharfenberg	Obere Straße	Peter-Knaden-Straße - Bergstraße	Straßenvollausbau m. Kanalsanierung	2023
32	Brilon	Am Schönschede / Am Hellenteich	Hoppecker Straße – Zufahrt Rettungswache	Straßenvollausbau m. Kanalsanierung	2024
33	Thülen	Am Stammel	Dionysiusstraße – Beginn Außenbereich	Straßenvollausbau m. Kanalsanierung	2024
34	Alme	An den Linden	Komplett	Straßenvollausbau m. Kanalsanierung	2025
35	Alme	Auf der Renne	ab Haus-Nr. 11 - 21	Straßenvollausbau m. Kanalsanierung	2025
36	Alme	Krummer Weg	Komplett	Straßenvollausbau m. Kanalsanierung	2025
37	Alme	Sebastianstraße	Komplett	Straßenvollausbau m. Kanalsanierung	2025
38	Alme	Schmaler Weg	Komplett	Straßenvollausbau m. Kanalsanierung	2025

Hinweis:

Erläuterung der konkreten Straßenbaumaßnahmen: Straßenvollausbau m. Kanalsanierung

Bei einem Straßenvollausbau handelt es sich um die nachmalige Herstellung, grundhafte Erneuerung, Erweiterung oder Verbesserung der Teileinrichtungen (z. B. Fahrbahn, Gehwege, Radwege, Straßenbeleuchtung, Straßenoberflächenentwässerung etc.) der jeweiligen beitragspflichtigen Anlage.

Ist der Straßenvollausbau mit einer Kanalsanierung verbunden, so erfolgt eine Erneuerung/Verbesserung des vorhandenen Kanals. Dies führt im Regelfall auch zu einer Erneuerung bzw. Verbesserung der Straßenoberflächenentwässerung, wodurch ebenfalls eine Beitragspflicht ausgelöst werden kann.